



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.2.2022
C(2022) 700 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 4.2.2022

**über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2021 auf das
Haushalt Jahr 2022**

DE

DE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 4.2.2022

über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2021 auf das Haushaltsjahr 2022

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in der Erwägung, dass es angebracht ist, bestimmte Mittel des Einzelplans III (Kommission) des Haushaltspans 2021 auf den Haushaltspans 2022 aus den in den Anhängen dargelegten Gründen zu übertragen —

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Die Mittel des Einzelplans III (Kommission) des Haushaltspans 2021 werden gemäß den Anhängen I, II und III auf den Haushaltspans 2022 übertragen.

Brüssel, den 4.2.2022

*Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission*

¹

Abl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.2.2022
C(2022) 700 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2021 auf das
Haushalt Jahr 2022**

DE

DE

ANHANG I
ÜBERTRAGUNG NICHTGETRENNTER MITTEL

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2021	Rubrik	Haushaltsplan 2022	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	08 02 05 12	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d	686 437 474,00
		Rubrik 3 – Insgesamt			686 437 474,00
		Insgesamt			686 437 474,00

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1 08 02 05 12 – Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

2021 bewilligte Mittel	686 437 474,20
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2021	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2021	686 437 474,20
Übertragung	686 437 474,00

Auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 dürfen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nicht gebundene Mittel für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sofern die Übertragungen die ursprünglich eingesetzten Mittel oder den Betrag der nach den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vorgenommenen Anpassung der Direktzahlungen während des vorangegangenen Haushaltjahres für die Haushaltsdisziplin nicht um mehr als 2 % übersteigen. Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird dieser Betrag den Endempfängern, die in dem Haushalt Jahr, auf das die Mittel übertragen werden, von dem Anpassungssatz betroffen sind, erstattet.

Ein Gesamtbetrag von 686 437 474 EUR an nicht gebundenen Mitteln wurde auf Posten 08 02 05 12 (Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin) übertragen, davon 487 600 000 EUR aus Posten 08 02 05 11 (Reserve für Krisen im Agrarsektor) und 198 837 474 EUR an nicht

¹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

gebundenen Mitteln aus anderen EGFL-Posten („EGFL-Überschuss“). Die Haushaltsdisziplin für die Direktzahlungen des Haushaltsjahres 2021 zur Finanzierung der Krisenreserve und zur Einhaltung der EGFL-Obergrenze belief sich auf 879 799 754 EUR: 487 600 000 EUR bzw. 392 199 754 EUR. Die nicht gebundenen Mittel werden zur teilweisen Erstattung der angewandten Haushaltsdisziplin verwendet.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2091 der Kommission² sind für jeden Mitgliedstaat die Beträge festgesetzt, die er den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe erstatten muss, und es ist festgelegt, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Erstattung nur dann für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen, wenn die Beträge vor dem 16. Oktober 2022 an die Begünstigten ausgezahlt werden. Der Betrag von 686 437 474 EUR ist von Posten 08 02 05 12 auf den Haushaltsplan 2022 zu übertragen und den Mitgliedstaaten für die Erstattung zur Verfügung zu stellen.

ANHANG II **ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN**

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2021	Rubrik	Haushaltsplan 2022	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)	01 02 02 51	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b	40 000 000,00
2	01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	01 02 02 53	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b	73 000 000,00
Rubrik 1 – Insgesamt					113 000 000,00
Insgesamt					113 000 000,00

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1 01 02 02 51 – Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

2021 bewilligte Mittel	40 000 000,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2021	0,00

² Durchführungsverordnung (EU) 2021/2091 der Kommission vom 26. November 2021 über die Erstattung der vom Haushaltsjahr 2021 übertragenen Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 162-165).

Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2021	40 000 000,00
Übertragung	40 000 000,00

Der einzige Basisrechtsakt für das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) wurde am 19. November 2021 angenommen. Aufgrund dieser späten Annahme und der Tatsache, dass vor Ende 2021 keine Vereinbarung über die Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung mit dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR 3 unterzeichnet wurde, konnte die Kommission die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel nicht bis zum 31. Dezember 2021 binden. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 40 000 000 EUR zu übertragen.

2 01 02 02 53 – Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen

2021 bewilligte Mittel	73 000 000,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2021	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2021	73 000 000,00
Übertragung	73 000 000,00

Der einzige Basisrechtsakt für das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen wurde am 19. November 2021 angenommen. Aufgrund dieser späten Annahme und der Tatsache, dass vor Ende 2021 keine Vereinbarung über die Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung mit dem Gemeinsamen Unternehmen für Europas Eisenbahnen unterzeichnet wurde, konnte die Kommission die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel nicht bis zum 31. Dezember 2021 binden. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 73 000 000 EUR zu übertragen.

ANHANG III
ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR ZAHLUNGEN

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2020	Rubrik	Haushaltsplan 2021	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)	01 02 02 51	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	20 000 000,00
2	01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	01 02 02 53	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	13 000 000,00
Rubrik 1 – Insgesamt					33 000 000,00
3	16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen	16 02 01 02	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	11 968 276,00
Rubrik S – Insgesamt					11 968 276,00
Insgesamt					44 968 276,00

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

- 1 01 02 02 51 – Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)**

2021 bewilligte Mittel	20 000 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2021	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2021	20 000 000,00
Übertragung	20 000 000,00

Nach der späten Annahme des einzigen Basisrechtsakts für das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) wurde 2021 keine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Für 2022 wird das Gemeinsame Unternehmen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von insgesamt 125 500 000 EUR veröffentlichen, die aus den von 2021 übertragenen Mitteln für Verpflichtungen und dem verabschiedeten Haushaltsplan 2022 gedeckt werden. Die entsprechende Vorfinanzierung, die 2022 zu zahlen ist, beläuft sich auf 81 900 000 EUR. Da die für 2022 bewilligten Mittel für Zahlungen (61 900 000 EUR) nicht ausreichen werden, um diese Vorfinanzierungen vollumfänglich zu leisten, ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 20 000 000 EUR zu übertragen.

- 2 01 02 02 53 – Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen**

2021 bewilligte Mittel	13 000 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2021	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2021	13 000 000,00
Übertragung	13 000 000,00

Nach der späten Annahme des einzigen Basisrechtsakts für das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen wurde 2021 keine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Für 2022 wird das Gemeinsame Unternehmen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von insgesamt 159 300 000 EUR veröffentlichen, die aus den von 2021 übertragenen Mitteln für Verpflichtungen und dem verabschiedeten Haushaltsplan 2022 gedeckt werden. Da die für 2022 bewilligten Mittel für Zahlungen (97 408 922 EUR) nicht ausreichen werden, um den Bedarf an Mitteln für Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens (110 408 922 EUR) vollumfänglich zu decken, ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 13 000 000 EUR zu übertragen.

3 16 02 01 02 – Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen

2021 bewilligte Mittel	13 073 052,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2021	1 104 776,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2021	11 968 276,00
Übertragung	11 968 276,00

Gemäß dem Beschluss (EU) 2021/885 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 wurde im Rahmen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ein Betrag von 11 968 276 EUR bereitgestellt, um Serbien im Zusammenhang mit einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit infolge der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 zu unterstützen. Aufgrund spezifischer Anforderungen der nationalen serbischen Rechtsvorschriften war eine Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung vor Ende 2021 nicht möglich. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 11 968 276 EUR werden gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 automatisch auf 2022 übertragen. Daher wird 2022 der entsprechende Betrag an Mitteln für Zahlungen benötigt, um Serbien die finanzielle Unterstützung zu gewähren. Da in der entsprechenden Haushaltlinie 2022 keine Mittel für Zahlungen zur Verfügung stehen, ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 11 968 276 EUR an Mitteln für Zahlungen zu übertragen.